

Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Koblenz St. Aposteln vom 9. Oktober 2024

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Koblenz St. Aposteln stehenden und von dieser verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofsziel

- 1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige, unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Er wird von der katholischen Kirchengemeinde als christliche Begräbnisstätte betrieben, steht aber auch Personen offen, die einer nicht-christlichen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören.
- 2) Der Friedhof dient der Bestattung bzw. Beisetzung von Personen, die im Zuständigkeitsbereich der Katholischen Kirchengemeinde Koblenz St. Aposteln bei ihrem Ableben oder zu einem früheren Zeitpunkt wohnhaft waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf schriftlichen Antrag kann auch die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen zugelassen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der von der katholischen Kirchengemeinde gesondert festgesetzten und am Friedhofseingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs vorübergehend ganz oder teilweise untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich um eine christliche Begräbnisstätte handelt. Anordnungen der katholischen Kirchengemeinde, ihrer Beauftragten und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, soweit es sich dabei nicht um Kinderwagen, Rollstühle, Handkarren, Fahrzeuge im Besitz der katholischen Kirchengemeinde oder Fahrzeuge der auf dem Friedhof Gewerbetreibenden handelt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines an einer Grabstätte Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Zustimmung der Katholischen Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, soweit diese nicht im Rahmen einer Bestattung, Beisetzung, Trauer- oder Totengedenkfeier notwendig oder üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern oder zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie nicht als Wege dienende Rasenflächen und Grabstätten einschließlich ihrer Einfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu spielen, zu lärmern, zu essen, alkoholische Getränke zu konsumieren und zu rauchen,
 - i) außer im Zusammenhang mit einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier zu singen, zu musizieren oder Musikwiedergabegeräte hörbar zu benutzen,
 - j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen.
- 4) In besonders gelagerten Fällen kann die katholische Kirchengemeinde auf schriftlich zu begründenden Antrag Ausnahmen von Abs. 2 und 3 zulassen, soweit dies mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar ist.

§ 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- 1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. In besonders gelagerten Fällen kann die katholische Kirchengemeinde auf schriftlich zu begründenden Antrag Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar ist.

- 2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbetreibende dürfen Abraum und Abfälle nicht auf dem Friedhof lagern oder entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 3) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung erneut gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, kann die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- 1) Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen sind unverzüglich, spätestens aber drei Werktage vorher anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Personendaten und Unterlagen beizufügen, insbesondere die Sterbefallurkunde/Sterbefallbescheinigung und die Bestattungsgenehmigung und bei Aschenbeisetzungen zusätzlich die Einäscherungsbescheinigungen. Bei der Beantragung noch nicht vorhandene Unterlagen sind vor der Erdbestattung bzw. Aschenbeisetzung nachzureichen. Wird eine Erdbestattung oder Aschenbeisetzung in einer bereits früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist vorher auch das diesbezügliche Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Die katholische Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit dem an der dafür vorgesehenen Grabstätte Nutzungsberechtigten, dem Bestattungsunternehmen und der jeweiligen Religionsgemeinschaft fest. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen grundsätzlich nicht statt. In besonders gelagerten Fällen kann die katholische Kirchengemeinde Ausnahmen zulassen oder anordnen.
- 3) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über das Bestattungswesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Säрге und Urnen

- 1) Säрге müssen aus festen Werkstoffen hergestellt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Sargboden ist mit einer mindestens 5 cm starken Schicht aufsaugenden Materials auszulegen. Säрге und ihre Innenausstattung dürfen nicht aus unverrottbarem oder schwer verrottbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- 2) Urnen dürfen nicht aus unverrottbarem oder schwer verrottbarem Material hergestellt sein.

§ 8 Grabherstellung

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. von Beauftragten der katholischen Kirchengemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle
 - a) bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindestens 1,30 m,
 - b) ansonsten bei Erdbestattungen im Einfachgrab mindestens 1,80 m und im Tiefgrab mindestens 2,30 m,
 - c) bei Aschenbeisetzungen im Einfachgrab mindestens 0,80 m und im Tiefgrab mindestens 1,30 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Vor dem Ausheben eines Grabes in einer Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamenten sowie Grabschmuck rechtzeitig zu entfernen, soweit dies dafür notwendig ist. Sofern derartige Gegenstände durch das Friedhofspersonal oder Beauftragte der katholischen Kirchengemeinde entfernt werden müssen, trägt der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten. Entfernte Gegenstände dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.

§ 9 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Erdbestattung oder Aschenbeisetzung.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf Antrag des bislang Nutzungsberechtigten in einer belegten anderen Grabstätte mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des daran Nutzungsberechtigten bestattet bzw. beigesetzt. § 8 Abs. 4 findet insoweit entsprechende Anwendung.
- 3) Im Übrigen werden beim Ausheben neuer Gräber nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 10 Umbettungen während der Ruhezeit

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der diesbezüglichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der katholischen Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Friedhofs sind nicht zulässig.
- 3) Eine Umbettung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Sofern die Umbettung auf einen anderen Friedhof erfolgen soll, ist im Antrag nachzuweisen, wohin die Umbettung erfolgen soll und dass dorthin eine Umbettung möglich ist.
- 4) Bei Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal bzw. Beauftragte der katholischen Kirchengemeinde nur neue Gräber ausgehoben sowie neue und alte Gräber verfüllt. Die übrigen Arbeiten müssen durch ein von dem Nutzungsberechtigten beauftragtes dafür zugelassenes Bestattungsinstitut durchgeführt werden. Umbettungen dürfen nur von Oktober bis März erfolgen. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die katholische Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmen.
- 5) Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten der Umbettung und leistet Ersatz für die Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- 6) Die katholische Kirchengemeinde kann bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses abweichend von Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 Umbettungen auf eigene Kosten innerhalb des Friedhofs vornehmen lassen. Die an den betroffenen Grabstätten Nutzungsberechtigten sind hiervon mindestens 6 Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- 1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten.
- 2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

- 3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte, auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- 4) Grabstätten können auch als Kissensteingrabstätten eingerichtet werden. Kissensteingrabstätten sind Teil einer vom Friedhofspersonal bzw. von Beauftragten der katholischen Kirchengemeinde gepflegten einheitlichen Rasenfläche ohne Grabeinfassung und nur mit in der Rasenfläche liegenden Grabmalen, die die Katholische Kirchengemeinde herstellen und nach der Erdbestattung bzw. der Urnenbeisetzung verlegen lässt. Ein solches Grabmal hat die Mindestmaße: Länge 0,30 m, Breite 0,30 m. Auf ihm werden nur ein Vorname, der Nachname sowie das Geburts- und das Sterbejahr der verstorbenen Person vermerkt. Grabschmuck und eine individuelle Grabbepflanzung sind nicht zulässig.
- 5) Soweit es sich nicht um eine Kissensteingrabstätte handelt, ist der an einer Grabstätte Nutzungsberechtigte zu deren Anlage und Pflege verpflichtet und für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

§ 12 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, die in Todesfällen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit schriftlich zugeteilt werden.
- 2) Es werden Reihengrabstätten eingerichtet für
 - a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindestens in den Maßen: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mindestens in den Maßen: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m,
 - c) Aschenbeisetzungen mindestens mit den Maßen: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen oder Aschen eines Kindes unter 1 Jahr und eines Elternteiles oder die Leichen oder Aschen von 2 Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, wenn diese gemeinsam bestattet oder beigesetzt werden können.
- 4) Nutzungsberechtigter an einer Reihengrabstätte ist der nach § 9 des Landesbestattungsgesetzes Verantwortliche. Er hat das Recht, dort unter Beachtung von § 2 Abs. 2 eine Leiche zu bestatten oder eine Asche beizusetzen und nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung die Grabstätte mit einem Grabmal zu versehen und zu gestalten. Im Falle seines Ablebens hat sein aus § 9 des Landesbestattungsgesetz ergebender Rechtsnachfolger dies der katholischen Kirchengemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Nutzungsrecht entsteht auf Antrag nach Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde für die Dauer von 30 Jahren.

- 2)
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, Grabstellen als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Die Mindestmaße einer Grabstelle betragen: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m. Je Grabstelle ist die Erdbestattung einer Leiche zulässig. Abweichend davon ist in einem Tiefgrab bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten oben entweder die Erdbestattung einer weiteren Leiche übereinander oder aber die Beisetzung von bis zu zwei Aschen zulässig. § 12 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
 - b) Wahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, aber nur als Einfachgrab vergeben. Die Mindestmaße einer Grabstelle betragen: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m. Je Grabstelle ist bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten die Beisetzung von bis zu zwei Aschen zulässig.
 - c) Kissenstein-Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, Grabstellen als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Die Mindestmaße einer Grabstelle betragen: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m. Je Grabstelle ist in einem Einfachgrab die Erdbestattung einer Leiche zulässig. Abweichend davon ist in einem Tiefgrab bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten oben entweder die Erdbestattung einer weiteren Leiche übereinander oder aber die Beisetzung von bis zu zwei Aschen zulässig.
 - d) Kissenstein-Wahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, aber nur als Einfachgrab vergeben. Die Mindestmaße einer Grabstelle betragen: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m. Je Grabstelle ist bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten die Beisetzung von bis zu zwei Aschen zulässig.

- 3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 erstmalig verliehen
 - a) anlässlich eines Todesfalles,
 - b) im Rahmen einer Sterbefallvorsorge als Vorwegverleihung.

Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate zuvor schriftlich hingewiesen, sofern seine Anschrift der katholischen Kirchengemeinde bekannt ist oder ohne weiteres ermittelt werden kann. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 3 nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. In besonders gelagerten Fällen kann die katholische Kirchengemeinde auf schriftlich zu begründenden Antrag Ausnahmen zulassen.

- 4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, unter Beachtung von § 2 Abs. 2 über Bestattungen oder Beisetzungen in der Wahlgrabstätte zu entscheiden, nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung die Grabstätte mit Grabmalen

zu versehen und zu gestalten, sofern es sich nicht um ein Kissensteingrab handelt, sowie selbst in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden.

- 5) Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit hinzugeworben wird.
- 6) Der Nutzungsberechtigte soll bereits bei Erwerb des Nutzungsrechts dieses für den Fall seines Ablebens auf eine der in Satz 3 genannten Personen durch schriftlichen Vertrag übertragen. Er kann auch bereits zu Lebzeiten das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Vertrag auf diese Person übertragen; Satz 1 findet insoweit entsprechende Anwendung. Unterbleibt ein Vertrag im Sinne von Satz 1, geht das Nutzungsrecht bei Ableben des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die folgenden Personen, sofern sie voll geschäftsfähig sind, mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die sonstigen Erben;
 innerhalb der Gruppen b) bis f) wird die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigter. Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 7) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. In besonders gelagerten Fällen kann die katholische Kirchengemeinde auf schriftlich zu begründenden Antrag Ausnahmen zulassen. Für den Erwerb des Nutzungsrechts gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

V. Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an ihre Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Die Gestaltung jeder Grabstätte muss insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass der Friedhof als christliche Begräbnisstätte betrieben wird. Die Gestaltung der Grabstätte darf nicht die christliche Lehre in Frage stellen oder ihr widersprechen. Anonyme Grabstätten sind unzulässig.

§ 15 Grabmale und andere bauliche Anlagen

- 1) Grabmale müssen zum seitlichen Rand der Grabstätte einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten.
- 2) Stehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,40 m sein.
- 3) Liegende Grabmale (Grabplatten) dürfen – außer bei Grabstätten im Sinne von § 12 Abs. 2 Buchstabe c) und § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) – zusammen mit Grabeinfassung, Trittplatten und sonstigen Platten zum Aufstellen von Grabschmuck nicht mehr als 50 % der Grabfläche bedecken.
- 4) Grabeinfassungen dürfen nicht breiter als 12 cm sein und nicht mehr als 20 cm aus dem Bodenniveau herausragen.
- 5) Grabmale und andere bauliche Anlagen müssen nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der International Labour Organisation hergestellt sein. Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten § 6a Abs. 2 und Abs. 3 BestG Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- 6) In besonders gelagerten Fällen kann die katholische Kirchengemeinde auf schriftlich zu begründenden Antrag Ausnahmen von Abs. 1 bis 4 zulassen, soweit dies mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar ist.

§ 16 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist vom Nutzungsberechtigten zuvor schriftlich zu beantragen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der katholischen Kirchengemeinde.
- 2) Den Anträgen ist ein maßstäblicher Entwurf einschließlich von Grundriss- und Seitenansichtszeichnungen des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage und ihrer Fundamentierung unter Angabe der zu verwendenden Materialien, ihrer Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole sowie des Inhalts der Schrift in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die katholische Kirchengemeinde kann im Einzelfall auch die Vorlage von Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 verlangen. Jedem Antrag auf Genehmigung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass das Grabmal bzw. die bauliche Anlage den Anforderungen in § 15 Abs. 5 genügt.
- 3) Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der katholischen Kirchengemeinde errichtet oder verändert, so sind sie, wenn sie § 14 oder § 15 widersprechen und nicht gemäß § 15 Abs. 6 ausnahmsweise zugelassen werden, vom Nutzungsberechtigten innerhalb einer dafür schriftlich festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen bzw. in ihren früheren Zustand zurückzusetzen. Nach Ablauf

der Frist kann die katholische Kirchengemeinde dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. § 22 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte sowie an einer Hinweistafel am Friedhofseingang.

- 4) Provisorische Grabzeichen bedürfen keiner vorherigen Beantragung und Zulassung, wenn sie als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln ausgeführt sind. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 17 Standsicherheit und Fundamente

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so herzustellen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 2) Fundamente dürfen nicht in benachbarte Grabstätten hineinragen.

§ 18 Unterhaltung

- 1) Sofern es sich nicht um eine Kissensteingrabstätte im Sinne von § 11 Abs. 4 handelt, sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 2) Wird ein Absatz 1 widersprechender Zustand trotz schriftlicher Aufforderung seitens der katholischen Kirchengemeinde nicht innerhalb der dafür festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so kann die katholische Kirchengemeinde dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen oder das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage ganz oder teilweise entfernen lassen. § 16 Abs. 3 Satz 4 und § 22 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.
- 3) Bei Gefahr im Verzug kann die katholische Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) vornehmen.

§ 19 Schadensersatzpflicht

Der Nutzungsberechtigte haftet auch der katholischen Kirchengemeinde gegenüber für jeden Schaden, der durch eine Verletzung der sich aus § 17 und § 18 ergebenden Pflichten entsteht, insbesondere für Schäden, die durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

§ 20 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- 1) Sofern es sich nicht um eine Kissensteingrabstätte im Sinne von § 11 Abs.4 handelt, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte unter Beachtung von § 14 binnen 6 Wochen nach einer Bestattung bzw. Beisetzung provisorisch und binnen 6 Monaten nach einer Bestattung oder Beisetzung endgültig herzurichten bzw. wieder herzurichten und danach bis zum Ablauf des Nutzungsrechts dauernd in Stand zu halten. Im Falle des Erwerbs des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b ist die Grabstätte unter Beachtung von § 14 unverzüglich herzurichten und sodann unter Beachtung von Satz 1 dauernd in Stand zu halten.
- 2) Absatz 1 findet auf den Grabschmuck entsprechende Anwendung. Verwelkte Blumen, Kränze, Gebinde und Gestecke sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- 3) Höhe, Form und Gestaltung des Grabhügels sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 4) Grabstätten sind, sofern es sich nicht um Kissensteingrabstätten im Sinne von § 11 Abs. 4 handelt, unter Anpassung an ihre Umgebung gärtnerisch zu gestalten.
- 5) Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe von Bäumen und Sträuchern auf Grabstätten darf 1,60 m nicht überschreiten.
- 6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Gebinden, Gestecken, im sonstigen Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Pflanzschalen, Grableuchten und -laternen sowie Trittplatten und sonstige Platten zum Aufstellen von Grabschmuck.
- 8) Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken und sonstigen Sitzgelegenheiten auf Grabstätten ist unzulässig.
- 9) In besonders gelagerten Fällen kann die katholische Kirchengemeinde auf schriftlich zu begründenden Antrag Ausnahmen von Abs. 1 bis 7 zulassen, soweit dies mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar ist.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Reihengrabstätte von dem Nutzungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung seitens der katholischen Kirchengemeinde nicht innerhalb der

dafür festzusetzenden angemessenen Frist hergerichtet und unterhalten, so kann die katholische Kirchengemeinde auf dessen Kosten

- a) die Grabstätte ordnungsgemäß herrichten lassen oder
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen, die Grabstätte auch sonst abräumen und bis zum Ende der Ruhefrist mit Rasen einsäen lassen, wenn sie hierauf in der schriftlichen Aufforderung hingewiesen hatte.

Bei Maßnahmen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b muss die Frist mindestens 3 Monate betragen. § 16 Abs. 3 Satz 4 und § 22 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

- 2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Über die in Abs. 1 Satz 1 genannten Maßnahmen hinaus kann die katholische Kirchengemeinde dem Nutzungsberechtigten auch das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen, wenn sie hierauf in der schriftlichen Aufforderung hingewiesen und dem Nutzungsberechtigten eine Frist von mindestens 3 Monaten gesetzt hatte. Die katholische Kirchengemeinde kann das entzogene Nutzungsrecht sodann auf die nächste der in § 13 Abs. 6 Satz 3 genannten Personen mit deren Einwilligung übertragen.
- 3) Widersprechen Grabschmuck oder Bepflanzung den Regelungen in § 12 Abs. 5, § 14 oder § 20, so gelten Absatz 1 Sätze 1 und 3 entsprechend. Wird die Aufforderung zu dessen Entfernung nicht befolgt, so kann die katholische Kirchengemeinde den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen und entschädigungslos entsorgen lassen oder hierüber anderweitig verfügen; eine vorübergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 22 Abräumung

- 1) Sofern es sich nicht um eine Kissensteingrabstätte handelt, hat der bislang Nutzungsberechtigte innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von der Grabstätte zu entfernen und diese auch sonst abzuräumen.
- 2) Ist der bislang Nutzungsberechtigte seiner sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann die katholische Kirchengemeinde auf dessen Kosten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Grabstätte entfernen und diese auch sonst abräumen lassen, wenn sie hierauf mindestens 3 Monate vorher auf der Grabstätte und durch Anschlag an einer Hinweistafel am Friedhofseingang hingewiesen hatte. Entfernte Gegenstände sind 3 Monate aufzubewahren; nach Ablauf dieser Frist kann die katholische Kirchengemeinde entfernte Gegenstände entschädigungslos auf Kosten des bislang Nutzungsberechtigten entsorgen oder hierüber anderweitig verfügen.
- 3) Bei einer Kissensteingrabstätte entfernt die katholische Kirchengemeinde nach Ablauf des Nutzungsrechts das Grabmal und bewahrt es 3 Monate auf. Hierauf weist sie durch Aushang an einer Hinweistafel am Friedhofseingang 3 Monate lang hin. Danach ist die katholische Kirchengemeinde

berechtigt, das Grabmal entschädigungslos zu entsorgen oder anderweitig darüber zu verfügen.

VI. Friedhofshalle, Trauer- und Gedenkfeiern

§ 23 Friedhofshalle

- 1) Die Friedhofshalle dient der Durchführung von Trauer- oder Totengedenkfeiern. Sie darf außerhalb von Trauer- oder Totengedenkfeiern nur mit vorheriger – genereller oder im Einzelfall erteilter – Erlaubnis durch die katholische Kirchengemeinde betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen im offenen Sarg sehen. Der Sarg muss spätestens 2 Stunden vor Beginn der Bestattung bzw. Trauerfeier endgültig geschlossen werden.
- 3) Seuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 24 Trauerfeiern

- 1) Trauerfeiern können in der Friedhofshalle sowie am Grabe abgehalten werden. Die Aufbahrung eines Verstorbenen zu einer Trauerfeier in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 2) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der katholischen Kirchengemeinde, wenn sie nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erdbestattung bzw. Aschenbeisetzung stattfinden.
- 3) Das Singen und Musizieren sowie das Benutzen von Musikwiedergabegeräten während einer Trauerfeier, sofern diese nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erdbestattung bzw. Aschenbeisetzung stattfindet, bedarf der vorherigen Zustimmung der katholischen Kirchengemeinde. Die Musikstücke und die Liedtexte dürfen nicht die christliche Lehre in Frage stellen oder ihr widersprechen.

§ 25 Totengedenkfeiern

- 1) Totengedenkfeiern sind mindestens vier Tage vorher anzumelden und bedürfen der vorherigen Zustimmung der katholischen Kirchengemeinde, wenn diese nicht selbst die Totengedenkfeier durchführt.
- 2) Totengedenkfeiern können in der Friedhofshalle, am Grabe oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle durchgeführt werden.

- 3) § 24 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die katholische Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, gelten hinsichtlich der Ruhe- und Nutzungszeiten sowie der Gestaltung der Grabstätten die bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer enden mit Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder beigesetzten Asche, sofern sie nicht gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 verlängert oder wieder erworben werden.

§ 27 Haftung

- 1) Die katholische Kirchengemeinde haftet nicht bei Schäden, die durch eine dieser Friedhofsordnung widersprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- 2) Im Übrigen haftet die katholische Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren entsprechend der geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 10. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Koblenz-Moselweiß vom 1. Januar 2000, zuletzt geändert am 6. November 2023, außer Kraft.